



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Workshop Umsatzsteuer

1. Teil: Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde

Einführung

Unternehmereigenschaft

System der Umsatzsteuer

Steuerbarkeit

Leistungsaustausch

Steuerbefreiung

Kleinunternehmer

2. Teil: Checkliste

Allgemeine Hinweise

Beispielsfall Kirchengemeinde

To do

3. Teil: Erfüllung steuerlicher Pflichten

Fragebogen steuerliche Erfassung

Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug

Abgabe von Steuererklärungen

Alte Rechtslage bis 2022 bei Ausübung Option

Generalnorm (§ 2 Abs.1 UStG):

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt

- Aber **Spezialnorm für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)**
§ 2 Abs. 3 UStG:

Tätigkeiten von jPöR unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden

- Annahme eines BgA erst ab einem Umsatz von 35.000 €
- Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- kirchenhoheitliches Handeln unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Beistandsleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Wichtig: jPöR grundsätzlich nicht steuerbar

Neue Rechtslage ab 2023 bei Ausübung Option

Generalnorm (§ 2 Abs.1 UStG):

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt

➤ Aber **Spezialnorm für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)**
§ 2 Abs. 3 UStG:

Tätigkeiten von jPöR unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden

- Annahme eines BgA erst ab einem Umsatz von 35.000 €
- Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- kirchenhoheitliches Handeln unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Beistandsleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Wichtig: jPöR grundsätzlich ~~nicht~~ steuerbar

Einführung: Gegenüberstellung alte und neue Rechtslage



Bisherige Rechtslage

Wohnungsvermietungen: 45T€
Vermögensverwaltung, **kein BGA, keine steuerbaren Umsätze**

Sommerfest: 20T€
Gemeindefest: 19 T€
 Σ 39 T€, **BGA, steuerbare Umsätze**

Eine-Welt-Laden: 10 T€
Bazar: 5 T€
 Σ 15 T€ **kein BGA, keine steuerbaren Umsätze**

Personalgestellung 40 T€, **kein BGA, keine steuerbare Umsätze (Beistandsleistung)**

Neue Rechtslage

Wohnungsvermietungen:
45 T€

Sommerfest: 20 T€

Gemeindefest: 19 T€

Eine-Welt-Laden: 10 T€

Bazar: 5 T€

Personalgestellung:
40 T€

Privatrechtliche
Grundlage:



**Alle Umsätze sind
ab dem ersten
Euro steuerbar!**

Wegen Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG gilt für die Kirchengemeinden der allg. Unternehmerbegriff:

Unternehmer ist gemäß § 2 Abs. 1 S.1 UStG, wer:

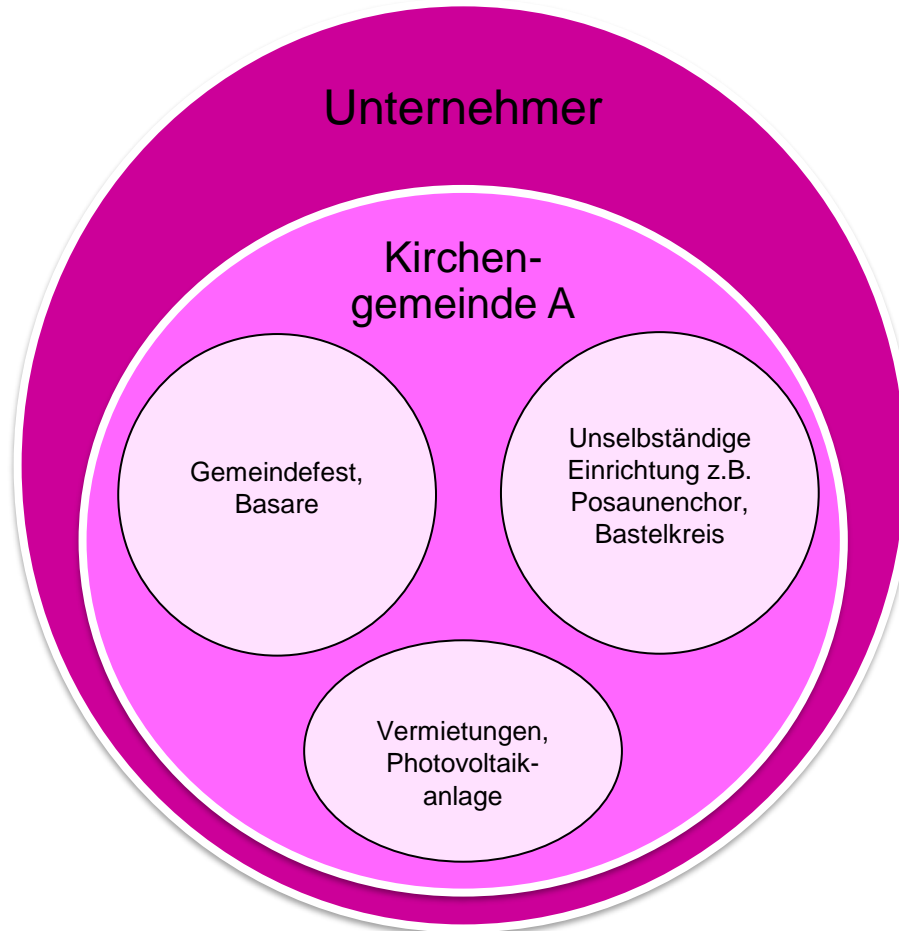
- eine **gewerbliche** oder **berufliche (= wirtschaftliche) Tätigkeit**
- **selbständig** ausübt und
- diese auf die **Erzielung von Einnahmen** gerichtet ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 UStG)

Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich (Kostendeckungsgrad spielt keine Rolle, auch vollständige Kostenumlagen oder -erstattungen umsatzsteuerbar)

Das Unternehmen umfasst die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG)

Bedeutung:

Ein Unternehmen – eine Steuernummer - eine Umsatzsteuererklärung



Ausnahme von der Unternehmereigenschaft (§ 2b UStG) :

Tätigkeiten **im Rahmen der öffentlichen Gewalt (§ 2b UStG)**, jedoch nur soweit **keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen**

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen gem. § 2b UStG liegen vor:

- Kein Wettbewerb möglich (§ 2b Abs. 1 UStG)
- Gleichartige Tätigkeiten < 17.500 € (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- Steuerfreie Tätigkeiten ohne Optionsrecht (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG)
- Gesetzlicher Vorbehalt (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG)

Voraussetzung hierfür immer: **Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt**

Kein Wettbewerb möglich (§ 2b Abs. 1 UStG)

Es muss sich um Leistungen handeln, die kein privater Anbieter erbringen kann

Beispiel:

Die entgeltliche Nutzung der kirchlichen Archive einer Kirchengemeinde für Taufbescheinigungen etc. stellt eine kirchenhoheitliche Tätigkeit dar, bei der es keinen Wettbewerb gibt! Da die Auskünfte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden (Archivbenutzungs- und Gebührenverordnung), sind die Einnahmen nicht steuerbar.

Geringfügigkeitsgrenze: Wettbewerbsgrenze in Höhe von 17.500 € (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Gleichartige Tätigkeiten < 17.500 €  unwiderlegbar kein größerer Wettbewerb. Kein Wahlrecht! Zwingend nicht steuerbar.

Beispiel:

Kirchengemeinde betreibt einen Friedhof und erzielt durch Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Gräbern Einnahmen in Höhe von 16.000 € im Rahmen der Gebührensatzung. Können diese Leistungen nach der Friedhofssatzung auch durch private Anbieter erbracht werden, so tritt die Kirchengemeinde in Wettbewerb zu diesen. Da die Wettbewerbsgrenze von 17.500 € nicht überschritten wird, sind diese Leistungen nicht steuerbar.

Voraussetzung hierfür immer: **Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt, gilt nicht für Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage**

Tätigkeit ist steuerfrei (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG)

Durch die Nichtbesteuerung von Leistungen der Kirchengemeinde entstehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn **vergleichbare Leistungen privater Unternehmer aufgrund einer Steuerbefreiung ebenfalls nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.**

➔ Die Kirchengemeinde wird mit diesen Leistungen grundsätzlich nicht unternehmerisch tätig.

Vorteil der Regelung:

Umsätze sind dem **nicht unternehmerischen Bereich** zuzuordnen. Damit sind keine Erklärungspflichten verbunden.

Beispiele:

- *Kindergärten (§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG)*
- *Kurse für Erzieherinnen (§ 4 Nr. 22 UStG)*
- *Konfirmandenfreizeit (§ 4 Nr. 25 UStG)*

Begünstigte Zusammenarbeit mit anderen jPöR (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG)

Leistungen werden zwischen jPöR ausgetauscht und diese Leistungen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von JPöR erbracht werden (**gesetzlicher Vorbehalt d.h. Anschluss- und Benutzungszwang**)

Beispiel:

Leistungen der ZGASSt müssen aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts im kirchlichen Verwaltungsgesetz von den Kirchengemeinden beim OKR bezogen werden

Hoheitliche Hilfsgeschäfte sind nicht steuerbar (BMF- Schreiben vom 16.12.2016 Rz 19-20 und vom 9.7.2020)

➡ Einzigste Ausnahme, dass privatrechtliche Tätigkeiten nicht steuerbar sind!

Hilfsgeschäfte, die der Betreib eines nichtunternehmerischen, also hoheitlichen Bereichs einer JPöR mit sich bringt, sind nicht steuerbar. Insbesondere die von Zeit zu Zeit erforderliche Auswechslung von Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs im nicht unternehmerischen Bereich erforderlich sind, fallen unter diese Regelung!

Beispiele:

Verkauf von Kircheninventar

Verkauf Schreibtisch des Pfarrers

Zusammenfassung Unternehmereigenschaft

Neue Rechtslage



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Tätigkeit der Kirchengemeinden auf privatrechtlicher Grundlage

(gleiche rechtliche Bedingungen wie private
Wirtschaftsteilnehmer)



§ 2 UStG

stets unternehmerisch

Ausnahme:

Hilfsgeschäfte im hoheitlichen Bereich (z.B. Verkauf von
Mobiliar, das im hoheitlichen Bereich genutzt wird)

Tätigkeiten der Kirchengemeinden im Rahmen öffentlicher Gewalt

(setzt öffentliche-rechtliche Sonderregelung als
Handlungsgrundlage voraus, z.B. Gesetz,
Rechtsverordnung, Satzung oder
kirchenrechtlicher Rechtsetzung)



§ 2b UStG

grds. nicht unternehmerisch

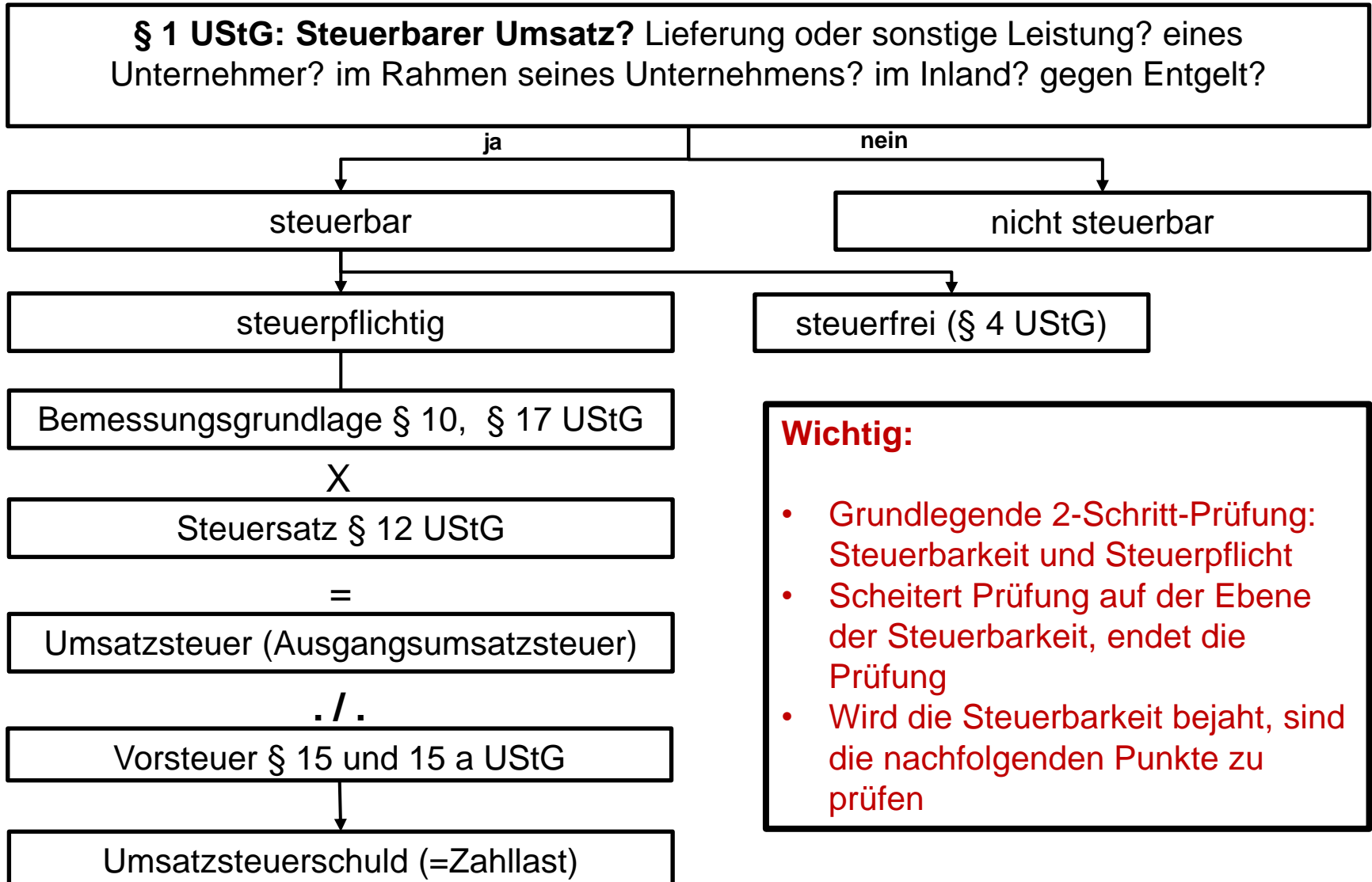
Ausnahme:

größere Wettbewerbsverzerrungen

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen
liegen vor:

- gleichartige Tätigkeiten < 17.500 € oder
- steuerfreie Tätigkeiten oder
- begünstigte Zusammenarbeit





Was unterliegt der Umsatzsteuer? – Umsatz (§ 1 UStG):

„Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die **Lieferung und sonstige Leistungen**, die ein **Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens** ausführt“

Sämtliche Tatbestandsmerkmale gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG müssen erfüllt sein:

Bei Vorliegen **aller 5 Voraussetzungen (kumulativ)**:

→ Es liegt ein **steuerbarer Umsatz** vor!

Steuerbar = steuerrelevant, d.h. muss in Steuererklärung angegeben werden !

Beispiel Steuerbarkeit:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Gemeindefest. Dort werden Getränke zu je 1,50 € verkauft

Voraussetzungen:

Eine Lieferung oder sonstige Leistung



von einem Unternehmen im Rahmen seines Unternehmens



im Inland



gegen Entgelt



Umsatz ist somit **steuerbar!**

„Umsätze“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt (**Haupttatbestand**).

- Es muss ein **Leistungsaustausch** vorliegen:
 1. Leistender und Leistungsempfänger müssen vorhanden sein (**zwei Beteiligte**)
und
 2. der Leistung muss eine Gegenleistung (Entgelt) gegenüber stehen und
 3. Leistung und Entgelt (Gegenleistung) müssen **wirtschaftlich** verknüpft sein

- bei Vorliegen eines gegenseitigen Vertrags ist stets eine wirtschaftliche Verknüpfung gegeben. Ein Vertrag ist jedoch nicht erforderlich.

Ein Leistungsaustausch liegt **nicht** vor, wenn es:

➤ keine 2 Beteiligten gibt, z.B.:

- *Leistung zwischen rechtlich unselbständigen Teilen der Kirchengemeinde (z.B. Kita erstattet dem Gemeindebüro Druckkosten)*
- *Unselbständige Jugendgruppe entrichtet für die Benutzung der Kegelbahn ein Entgelt*
- *Kostenersatz für Getränke der Seniorengruppe an die Kirchengemeinde*

 es handelt sich um **Innenumsätze**, die nicht steuerbar sind

insoweit ausgestellte Rechnung stellt keine Rechnung i.S.d. UStG dar

Leistung zwischen z.B. Kirchenbezirk und Kirchengemeinden begründen grundsätzlich Leistungsaustausch

- **keine Leistung und Gegenleistung** liegt beispielsweise vor, bei:
 - echten Zuschüssen
 - z.T. beim Sponsoring
 - Spenden
 - „echter Schadensersatz“ (z.B. Entschädigungen durch Versicherungen)

- **keine wirtschaftliche Verknüpfung** der Leistungen liegt beispielsweise vor, bei:
 - allgemeinem Verweis auf Opferstock

Entgelt

- alles, was die Kirchengemeinde erhält, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer:

Beispiel: *Kirchengemeinde erzielt Einnahmen aus Gemeindefest in Höhe von 15.000 €
Umsatzsteuerpflichtiges Entgelt: $15.000 \text{ €} / 1,19 = 12.605 \text{ €}$*

- Bei einem Tausch besteht das Entgelt in einer Gegenleistung des Leistungsempfängers

Beispiel: *Druckerei gewährt Kirchengemeinde einen Nachlass auf die Druckkosten für das „kostenlose“ Schalten einer Anzeige. Werbeeinnahmen in Höhe des Nachlass*

- „Brutto“-Einnahmen sind zu erfassen, also nicht Saldo der Einnahmen und Ausgaben

- Verwendung der Einnahmen für umsatzsteuerliche Beurteilung irrelevant

Beispiel: *T-Shirtverkauf für 15 € mit Hinweis, dass 10 € für Brot für die Welt gespendet werden. 15 € sind Entgelt abzgl. der darin enthaltenen Umsatzsteuer*

Entgelt

- auch Zahlungen von Dritten können steuerbare Entgelte sein (oft wird gegenüber Betroffenen kein Entgelt abgerechnet, sondern die Finanzierung erfolgt über Zuschüsse von Dritten wie z.B. Land, Kommunen)
- Ausführliche Erläuterungen zu Zuschüssen finden sich im Serviceportal des OKR unter den Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden,... unter Abschnitt 3.2.2. Zuschüsse.

Beispiel:

Die Eltern tragen mit ihren Beiträgen nur einen Teil der Kosten für die Kinderbetreuung. Der Rest wird von der Kommune getragen (Abmangel). Die Kirchengemeinde bekommt einen Zuschussbescheid. Es handelt sich jedoch nicht um einen echten Zuschuss. Vielmehr ist es unechter Zuschuss für die Kinderbetreuung, die ansonsten von der Kommune angeboten werden müsste. Auch die Bezeichnung als Zuschuss spielt für die umsatzsteuerliche Behandlung keine Rolle.

Freiwillige Gegenleistungen - Spenden

Auch wenn eine Gegenleistung **freiwillig** erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt vorliegen. Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist:

„**innere Verknüpfung**“ / „**unmittelbarer Zusammenhang**“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

„Gegenleistung“ ist nur dann eine **echte Spende**, wenn

- freiwillig und
- ohne Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils und
- „Spendenmotivation“ kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss im Vordergrund stehen

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt **kein umsatzsteuerbares Entgelt vor!** Spenden dürfen nicht für die Deckung der Kosten der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden und müssen als **Spende verbucht** werden.

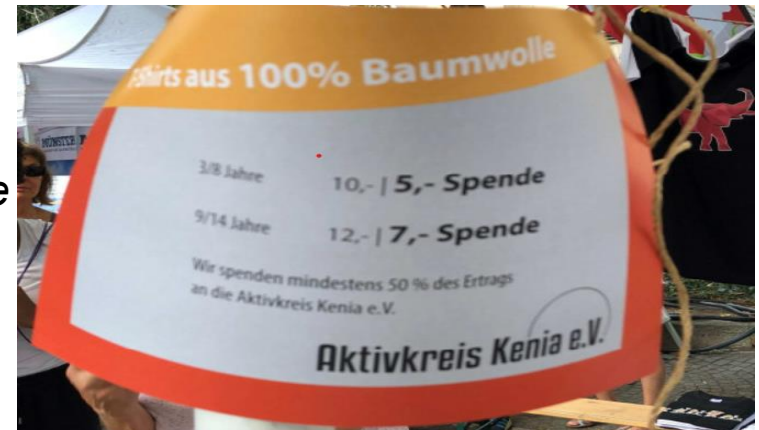
Beispiele für unechte Spenden:

Weihnachtsbäume werden gegen Spende abgeholt

„Geburtstagsstände“ des Posaunenchores mit Spende

Kirchenkonzert: Eintritt frei, Spende erbeten

Kirchenkonzert: Eintritt 10 €, davon 5 € als Spende



➔ Spenden stehen **im konkreten Zusammenhang** mit Weihnachtsbaumaktion, Konzert bzw. T-Shirtverkauf! Aber Einnahmen aus Kirchenkonzerten sind bei Vorliegen der Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG steuerbefreit (siehe folgendes Kapitel Steuerbefreiungen)

Verwendungszweck der Einnahme unerheblich!

Erster Ausweg aus der Steuerpflicht: eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift

Schritt 1:

Prüfung, ob entgeltliche Leistungen Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen:

d.h. es liegt eine Lieferung oder sonstige Leistung eines Unternehmers im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens vor → **steuerbarer Umsatz**

Schritt 2:

Kommt man zum Ergebnis, dass es sich um einen steuerbaren Umsatz handelt, ist zu prüfen, ob eine mögliche Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift

steuerfrei → eine Steuerbefreiungsvorschrift muss gelten (§ 4 UStG)

Zu den wichtigsten Steuerbefreiungsvorschriften für kirchliche Körperschaften gehören:

- **Zinserträge** (§ 4 Nr. 8 UStG)
- **Grundstücksverkäufe** (§ 4 Nr. 9a UStG)
- **Vermietungen und Verpachtungen** (§ 4 Nr. 12 UStG)
- die mit dem **Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen** (§ 4 Nr. 16 UStG)
- eng mit der **Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen** (§ 4 Nr. 18 UStG)

- **Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand**, z.B. Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Büchereien; entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (§ 4 Nr. 20a UStG). Bei professionell Tätigen ist das Regierungspräsidium, bei Amateuren das Landratsamt bzw. untergeordnete Behörde für die Bescheinigung zuständig.

Die Bescheinigung wird zentral durch die Landeskirche beantragt. Daher sind Einzelanträge durch die Kirchengemeinde nicht erforderlich.

- die unmittelbar dem **Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen** und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, sofern die Bescheinigung der zuständige Landesbehörde vorliegt (§ 4 Nr. 21 UStG)
- **Fortbildungen und Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder belehrender Art**, die u.a. von jPöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden (§ 4 Nr. 22 a) UStG)

- andere **kulturelle und sportliche Veranstaltungen**, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (§ 4 Nr. 22 b) UStG)
- **Erziehungs-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen für Kinder und Jugendliche**, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 4 Nr. 23 UStG)
- **Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe** (§ 4 Nr. 25 UStG)
- **Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen** für geistlichen Beistand und an soziale Einrichtungen wie Jugendhilfe, Krankenhäuser etc. (§ 4 Nr. 27a UStG)
- Leistungen gegenüber ihren Mitglieder, die von **selbständigen Zusammenschlüssen von Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende nicht unternehmerische steuerbefreite Tätigkeit** ausüben (§ 4 Nr. 29 UStG)

Detaillierte Ausführungen zu den möglichen Steuerbefreiungen für Kirchengemeinden sind im Serviceportal des OKR unter „ABC der Tätigkeiten für Kirchengemeinden“ sowie bei den „Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden“ zu finden.

Zweiter Ausweg aus der Steuerpflicht:

→ Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Voraussetzungen:

Gesamtumsatz zzgl. Steuer (Bruttoumsatz):

- im vorangegangenen Jahr ≤ 22.000 €
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich ≤ 50.000 €

Nur steuerpflichtige Umsätze werden berücksichtigt! (Aber bei Umsätzen, die der Margenbesteuerung unterliegen z.B. Reiseleistungen, nicht Marge, sondern Gesamtumsatz ist zu berücksichtigen. Gilt auch bei Durchschnittsbesteuerung in der Land -und Forstwirtschaft. → **tatsächliche Umsätze sind entscheidend**)

Besonderheit bei erstmaliger unternehmerischer Tätigkeit aufgrund Einführung § 2b UStG ab 2023 (davor nicht im Rahmen eines BGA tätig):

- **voraussichtliche** Umsätze des Jahres 2023 sind entscheidend
- Umsatzgrenze von 22.000 € ist maßgebend

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde erzielt in 2023 voraussichtlich Einnahmen aus Gemeindefesten in Höhe von 19.000 € und Einnahmen aus Wohnungsvermietungen in Höhe von 5.000 €.

Lösung :

Die Einnahmen aus den Gemeindefesten sowie die Vermietung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Einnahmen sind steuerbar. Die Einnahmen aus dem Gemeindefest sind steuerpflichtig und die Einnahmen aus Vermietung sind steuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG. Die Kirchengemeinde kann die Kleinunternehmergrenze in Anspruch nehmen, da die Einnahmen 22.000 € nicht überschreiten und die Umsätze aus Vermietung bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze nicht berücksichtigt werden.

Folgen:

- Umsatzsteuer für steuerpflichtige Leistungen wird **nicht** erhoben
- **Kein Vorsteuerabzug** nach § 15 UStG
- **Kein gesonderter Steuerausweis** (§ 14 Abs. 4 UStG), d.h. in Rechnungen darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden!
- Keine Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldung erforderlich. Grds. gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung, jedoch nach Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe von der Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung befreit. Gilt nur für Baden-Württemberg (Ausnahme: innergemeinschaftliche Erwerbe i.S.d. § 1a UStG oder Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG siehe Kapitel 3)
- Aber wichtig: jährliche Dokumentation der Höhe der Umsätze des Vorjahres und der Prognose der Höhe der Umsätze des laufenden Kalenderjahres.

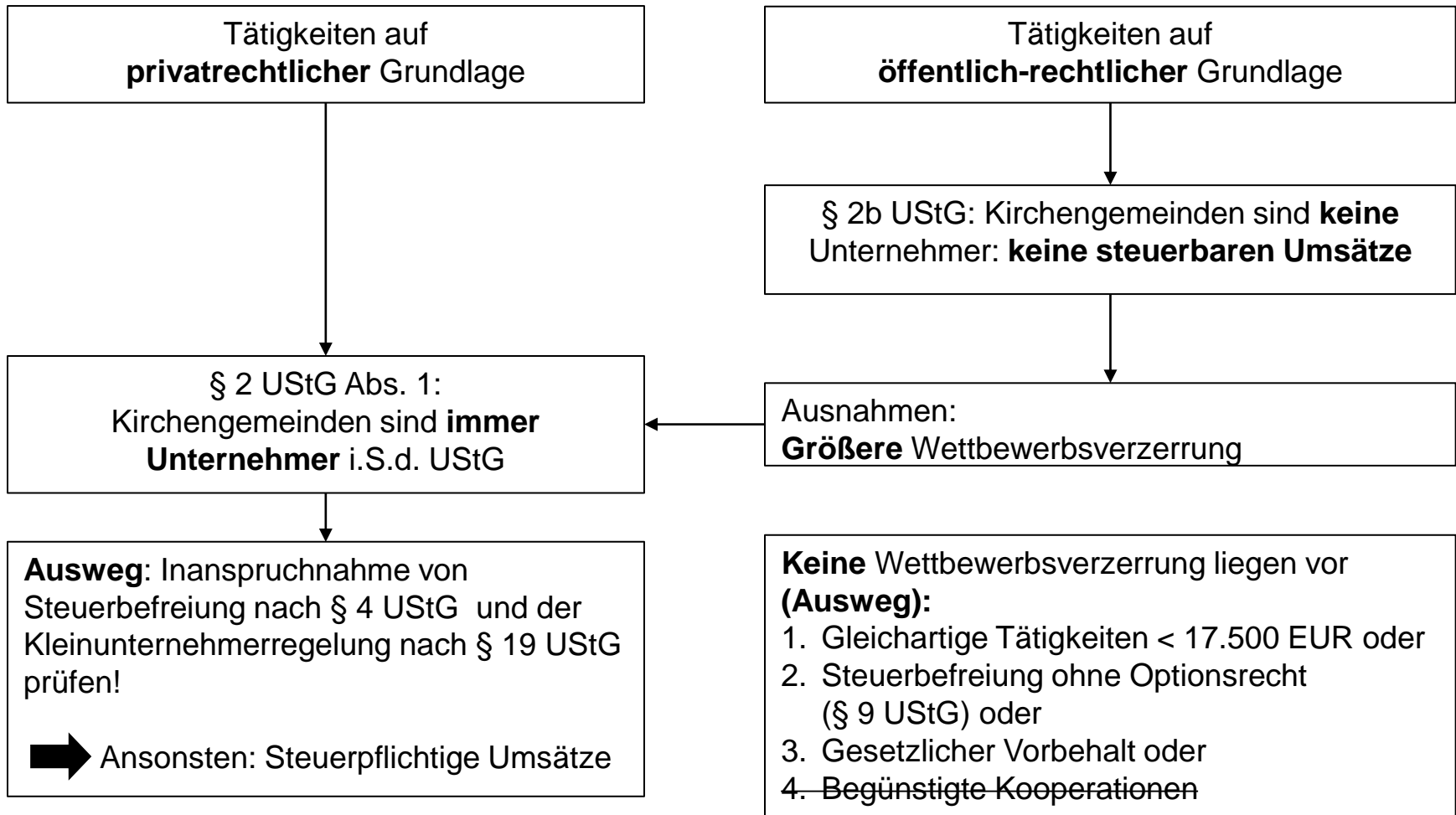
Kleinunternehmerregelung ist ein **Wahlrecht!**

Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist anzukreuzen, ob die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen wird. Wird die Kleinunternehmerregelung nicht sofort mit der steuerlichen Erfassung beantragt, kann dies formlos schriftlich beim Finanzamt nachgeholt werden.

Ein **Wechsel** von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung mit Vorsteuerabzug ist jederzeit möglich, da nach § 19 Abs. 2 UStG auf die Behandlung als Kleinunternehmer verzichtet werden kann (z.B. wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs). Dies ist dann jedoch **bindend für 5 Jahre**. Ein formloses Schreiben ans Finanzamt reicht aus.

79	[] [] []		
80	Postleitzahl	Ort	
	[]	[]	
	6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer		
	6.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))		
81	Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:		<input checked="" type="checkbox"/> Nein
82	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Unternehmens/Bezeichnung der Personen- bzw. Kapitalgesellschaft	
83		[]	
84	Finanzamt	[]	
85	Steuernummer	[]	
	6.2 Summe der Umsätze	im Jahr der Betriebseröffnung	im Folgejahr
	(geschätzt)	EUR	EUR
86		19.000,00	30.000,00
	6.3 Kleinunternehmer-Regelung		
87	<input checked="" type="checkbox"/>	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zu Tz. 6.4 und 6.7 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.	
88	<input type="checkbox"/>	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.	
	6.4 Zahllast / Überschuss (geschätzt)	EUR	

Zusammenfassung: Prüfschema für Umsätze





- Checkliste ermöglicht eine strukturierte Bestandsaufnahme (nur zur eigenen Übersicht)
- Erfassung sämtlicher Einnahmen, die der Kirchengemeinde als Rechtsträger zuzuordnen sind, in die Bereiche „steuerpflichtig, steuerfrei und nicht steuerbar!“
- Verprobung der Bestandsaufnahme mit dem Haushalt der Kirchengemeinde:
Summe der Einnahmen aus Checklisten „A bis C“ entspricht den Einnahmen im Haushalt bereinigt um noch nicht erfasste oder geschätzte Einnahmen
- Wegen Auswirkungen von Corona auf Veranstaltungen als Grundlage tatsächliche Zahlen des Rechnungsjahrs 2019 korrigiert um Prognose für 2023
- Aufdeckung der gesamten Einnahmen
- Klare Abgrenzungen vornehmen:
Einnahmen selbständiger Vereine, Gruppierungen und Verbände müssen klar von der Kirchengemeinde abgegrenzt werden

- Ob tatsächlich Umsatzsteuer zu erheben ist, kann erst am Ende der Bestandsaufnahme durch das vollständige Ausfüllen der Checkliste entschieden werden!
- Gesamte steuerpflichtige Umsätze < 22.000 € p.a.:
 - Anwendung der Kleinunternehmerregelung möglich
 - bei Anwendung der Kleinunternehmergrenze unterliegen diese Einnahmen nicht der Umsatzsteuer!

Arbeitsblatt 4a. und 4b.

Trennung der kirchlichen Vereine, Gruppierungen und Verbände in:

rechtlich selbständig (4a) und **rechtlich unselbständig (4b)**

Wichtig:

Strikte Trennung nach dem Rechtsträgerprinzip, dient als Grundlage für die Zuordnung der Einnahmen

Rechtliche Statusklärung anhand der Satzung!

Im Zweifel Abklärung mit Herrn Kolb von der Gemeindeaufsicht oder dem Dezernat 6a beim Oberkirchenrat

Arbeitsblatt 4a. und 4b.

Handelt es sich um eine **selbständige Einheit (Checkliste 4a)**:

- Einnahmen nicht über die Konten der Kirchengemeinde abwickeln
- über die Kirchengemeinde laufende Konten auflösen und auf die Vereine und Verbände übertragen
- Mit den Vertretern der Gruppen Kontakt aufzunehmen

Unselbständige Verbände und Gruppierungen in der Kirchengemeinde (**Checkliste 4b**):

- Organisationseinheiten, deren Satzung dies eindeutig besagt, z.B. Kirchenchöre
Achtung: Posaunenchöre können sowohl selbständig auch als unselbständig organisiert sein
- Konten von unselbständigen Gruppen sind in die Buchhaltung der Kirchengemeinde zu übernehmen

Nicht zu erfassen: „Einnahmen zur Finanzierung privat organisierter Feiern und Ausflüge

Checklisten 5.,6. und 7.:

Aufteilung **sämtlicher Einnahmen** der Kirchengemeinde in steuerpflichtige, steuerfreie und nicht steuerbar Einnahmen!

Auf nicht steuerbare Einnahmen findet das Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Dennoch Erfassung in Checkliste, um einen vollständigen Überblick über die Einnahmen der Kirchengemeinde zu ermöglichen.

Wichtig: Einnahmen sind „**brutto**“, d.h. **nicht saldiert mit Ausgaben**, zu erfassen. Entscheidend sind die tatsächlich erzielten Einnahmen unabhängig von den Ausgaben!

Kurzer Rückblick:

„der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seine Unternehmens ausführt:

Alle 5 Voraussetzungen sind kumulativ erfüllt = **Steuerbarkeit**

Einnahmen der Kirchengemeinde

Steuerbare Einnahmen gemäß §§ 1 und 2 UStG

Steuerpflichtige

- Einnahmen aus
z.B.:
- Basaren,
 - Gemeindefesten,
 - Konzerte.
 - Anzeigen,
 - Reiseveranstaltungen,
 - reine Parkplatzvermietung,
 - Photovoltaik,

Checkliste A

Steuerfreie

- Einnahme gem.
§ 4 UStG z.B.:
- Zinseinnahmen
 - langfristige Vermietungserlöse (> 6 Monate)
 - Konzerte (bei Vorliegen einer Bescheinigung)
 - Jugendfahrten, Ferienbetreuung

Checkliste B

Nicht steuerbare Einnahmen

Kein Unternehmer gem. § 2b UStG (ohne größere Wettbewerbsverzerrungen)

- z.B.:
- Beglaubigungen,
 - Archivauskünfte,
 - Kitabeiträge

Kein Leistungsaustausch z.B.:

- Sponsoring ohne Gegenleistung
- Echter Schadensersatz
- Echte Zuschüsse
- Echte Spenden
- Kirchensteuerzuweisungen

Checkliste C

Beispielsfall Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde X hat folgende Einnahmen:

Mahlzeitendienste	8.000,-- €
Archivauskünfte auf öffentl.-rechtl.- Grundlage	300,-- €
Kleiderbasar	8.000,-- €
Kosten für die Personalverwaltung für Kirchengemeinde Y per Rechnung	3.000,-- €
Gemeindefest	5.000,-- €
Mango/Orangen-Aktion	800,-- €
Vermietungen Wohnungen langfristig :	10.000,-- €
Vermietungen Parkplätze (ohne Wohnung)	960,-- €
Kurzfristige Vermietungen an Gruppen (nur Bestuhlung)	2.800,-- €
Werbeeinnahmen aus Gerüstverkleidung Kirche	3.000,-- €
Vermietung Kirche für externe Hochzeitspaare	2.000,-- €
Photovoltaik	<u>3.000,-- €</u>
Übertrag Einnahmen:	<u>46.860,-- €</u>

Beispielfall Kirchengemeinde

Übertrag Einnahmen:	<u>46.860,-- €</u>
Zuschüsse Kommune zu Kindergärten (Abmangel)	113.500,-- €
Elternbeiträge Kindergarten	21.000,-- €
Jugendfahrten mit Konfirmanden	6.000,-- €
Konzerte (Bescheinigung liegt vor)	4.000,-- €
Zuschuss Kommune für Mesner*in, Kirchturm (Patronat):	3.000,-- €
Diakonieladen	
Verkauf an Bedürftige	8.000,-- €
Verkauf an Nicht-Bedürftige	2.000,-- €
Freiwilliger Gemeindebeitrag	10.000,-- €
Kirchensteuerzuweisungen	<u>400.000,-- €</u>
 Summe Einnahmen	 <u>614.360,-- €</u>

➤ **Zeitnahes Ausfüllen der Checkliste**

➤ **Neue und bestehende Verträge prüfen (Vertragsinventur):**

Evt. Änderungen bei Verträgen, z.B. Wechsel vom privatrechtlichem zum öffentl.-rechtlichem Handeln, Preisgestaltungen, Rechnungen u.ä. und insb. Ausweis von Umsatzsteuer in Verträge aufnehmen

Beispiele:

- *Hausmeister der Kirchengemeinde A wird an die katholische Kirchengemeinde verleihen. Bis 2022 als Beistandsleistung nicht steuerbar
Ab 2023: Personalgestellung unterliegt der Umsatzsteuer und die Vereinbarung sollte entsprechend angepasst werden*
- *Die Vermietung des Gemeindesaals für Feste inkl. Küchennutzung in Höhe von jährlich 5.000,-- € war bisher wegen der Umsatzgrenze bei BgA in Höhe von 35.000,00 € nicht steuerrelevant. Bei Vermietung von Gemeinderäumen ab 2023 zwei getrennte Verträge abschließen: für die Nutzung der Küche mit Umsatzsteuer und für die Nutzung des Gemeindesaals ohne Umsatzsteuer*

➤ **Zukünftige Vorhaben auf umsatzsteuerliche Auswirkungen prüfen**

➤ **Steuerliche Pflichten erfüllen**



Gem. § 137 Abgabenordnung (AO) :

- Anzeige der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit innerhalb eines Monat nach Betriebseröffnung, gilt auch für Kleinunternehmer, denn auch Kleinunternehmer sind Unternehmer i.S.d. UStG
- Für die Kirchengemeinden ergibt sich die Neuaufnahme zum 1.1.2023 durch die umsatzsteuerlichen Änderungen:
 - ➔ spätestens am 1. Februar 2023 muss Abgabe durch alle Kirchengemeinden erfolgt sein!

Einziges Ausnahme:

Kirchengemeinden, die ausschließlich **nicht steuerbare** Umsätze haben!

Gem. § 138 AO:

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist auszufüllen
- Finanzverwaltung arbeitet an speziellem Fragebogen für JPöR, ~~aber unsicher ob zum 4.1.2023 fertiggestellt, der im 2. Halbjahr 2022 erscheinen soll.~~
- Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sind grundsätzlich elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln (ELSTER: <https://www.elster.de>). Eine Registrierung bei Elster und die Erstellung eines Elster-Benutzerkonto ist hierfür erforderlich.
- Hilfsweise Verwendung des Fragebogens für Vereine, falls Fertigstellung des Fragebogens durch Finanzverwaltung nicht rechtzeitig erfolgt. Aber ~~Ausnahme:~~ Fragebogen für Vereine ist nur in Papierform vorhanden und muss daher auch auf dem Postweg übermittelt werden!

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Zuständige
Finanzamt einfügen

Allgemeine
Angaben zur
Kirchengemeinde

1	An das Finanzamt	Eingangsstempel oder -datum
	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit	2020FsEVER
	1. Allgemeine Angaben	
	1.1 Angaben zur Körperschaft des privaten Rechts	
2	Name Kirchengemeinde X (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	
	Sitz Straße	
3	Musterstr.	
4	Hausnummer 1	Hausnummerzusatz Adressergänzung
5	Postleitzahl 70456	Ort Musterstadt
6	Postleitzahl ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung Straße	Ort (Postfach) Postfach
7	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
8	Postleitzahl	Ort
9		
	Kommunikationsverbindungen	
10	Telefon Vorwahl international Vorwahl national 0711	Rufnummer 123-456
11	E-Mail kirchenpflege@ev-kirche-X.de	
12	Internetadresse	
	Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt erteilen möchten, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitgestellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 8).	

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

1. Vorsitzender des
KGR

Falls vorhanden,
bitte eintragen

	Name lt. Zeile 2	Kirchengemeinde X	
	1.3 Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorstand)		
	Name	Vorname	
21	Müller	Manfred	
	Straße		
22	Musterstr.		
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
23	1		
	Postleitzahl	Ort	
24	70456	Musterstadt	
	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
25			
	Geburtsdatum (TTMM.JJJJ)		Identifikationsnummer
26			
	Kommunikationsverbindungen		
	Telefon		Rufnummer
27	Vorwahl international	Vorwahl national	0711
			123-567
28	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
	E-Mail		
29	manfredmueller@ev-kirche-x.de		
	Internetadresse		
30			
	1.4 Steuerliche Beratung		
	Firma		
31			
	oder		
	Name	Vorname	
32			
	Straße		
33			
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
34			

Angaben zur Bankverbindung. Antrag zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren muss gesondert eingereicht werden

1.6 Bankverbindung für Steuererstattungen/SEPA-Lastschriftverfahren
Alle Steuererstattungsollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

IBAN (inländisches Geldinstitut) 48 DE 45 6005 0109 1234 1244 23

IBAN (ausländisches Geldinstitut) 49

BIC zu Zeile 49 50

Kontoinhaber(in)
lt. Zeile 2
oder:
ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in), sofern das Konto nicht auf den Namen der Körperschaft lautet 52

Möchten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?
Dann übermitteln Sie das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat gesondert (Tz. 8).

53 **1.7 Die Gesellschaft gehört zu einem Konzern.**
Angaben zum herrschenden Unternehmen

Name des Konzerns 54

Finanzamt 55 Steuernummer

Ort 56

Beim Amtsgericht

57 Registernummer

2. Steuerliche Angaben

2.1 Befreiung von der Körperschaftsteuer
Die Körperschaft strebt die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 KStG an.

58 Nein

59 Ja, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke; die Satzung enthält die in der Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung (AO) bezeichneten Festlegungen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO).

60 Es wird beantragt, aufgrund der Satzung einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu erteilen. Ja Nein

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Da nur für die Umsatzsteuer eine erstmalige Steuerpflicht eintritt, können nach Absprache mit der OFD Karlsruhe zusätzliche Angaben zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Lohnsteuer entfallen

Name lt. Zeile 2		Kirchengemeinde X	
4. Festsetzung von Vorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)			
4.1 Summe der Bruttoeinnahmen		für das Jahr der Gründung/ Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit EUR	im Folgejahr EUR
69	Summe der Bruttoeinnahmen (geschätzt)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.2 Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen			
Bei Körperschaften, deren Bruttoeinnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, die grenze von 35.000 EUR übersteigen (s. Tz.4.1):			
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (geschätzt)		für das Jahr der Gründung/ Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit EUR	im Folgejahr EUR
70	Jahresüberschuss/Gewinn	<input type="text"/>	<input type="text"/>
71	Zu versteuerndes Einkommen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
72	Steueranrechnungsbeträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
73	Gewerbeertrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer			
74	Zahl der Arbeitnehmer	Insgesamt <input type="text"/>	davon geringfügig Beschäftigte <input type="text"/>
75	Beginn der Lohnzahlungen	<input type="text" value="(TT.MM.JJJJ)"/>	
76	Voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr	<input type="text"/>	
Hinweis: Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt den Anmeldezeitraum gem. § 41a EStG.			
Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:			
77	Bezeichnung	<input type="text"/>	
78	Straße	<input type="text"/>	
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



80 Postleitzahl Ort

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

6.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))

81 Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben: Nein

82 Ja Art des Unternehmens/Bezeichnung der Personen- bzw. Kapitalgesellschaft

83

84 Finanzamt

85 Steuernummer

6.2 Summe der Umsätze

(geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung EUR	im Folgejahr EUR
86	<input type="text" value="19.000,00"/>	<input type="text" value="30.000,00"/>

6.3 Kleinunternehmer-Regelung

87 Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.
In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
Hinweis: Angaben zu Tz. 6.4 und 6.7 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.

88 Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.
Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes **für mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.

6.4 Zahllast / Überschuss (geschätzt) EUR

89 1 = Zahllast (geschätzt) Betrag:
 2 = Überschuss (geschätzt)

Hier sind die geschätzten Umsätze einzutragen

Hier wird die Kleinunternehmerregelung beantragt.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Hier sind Angaben
zu steuerfreien
Umsätzen und
Soll/Istversteuerung
zu machen

Falls bereits
vorhanden, USt.-IdNr.
angeben

Name lt. Zeile 2		Kirchengemeinde X	
6.5 Steuerbefreiung			
Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:			
11	<input type="radio"/> Nein	<input checked="" type="radio"/> Ja	Art des Umsatzes/der Tätigkeit: Vermietung (§ 4 Nr. 12 UStG)
12			Konzerte (§ 4 Nr. 20a UStG)
6.6 Steuersatz			
Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:			
13	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja	Art des Umsatzes/der Tätigkeit: (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)
6.7 Soll-/Istversteuerung der Entgelte			
14	Die Umsatzsteuer wird berechnet nach <input checked="" type="radio"/> vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).		
	oder		
15	<input type="radio"/> vereinnahmten Entgelten. Es wird hiermit die Istversteuerung beantragt, weil		
16	<input type="radio"/> der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird.		
17	<input type="radio"/> die Körperschaft von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit ist.		
6.8 Durchschnittssatz für Vorsteuern			
18	Bei Körperschaften i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Es wird die Regelung des § 23a Abs. 3 UStG (Durchschnittssatz für Vorsteuern nach § 15 UStG) in Anspruch genommen.		<input checked="" type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja
6.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer			
19	<input type="radio"/> Es wird eine USt-IdNr. für den innergemeinschaftlichen Waren-/Dienstleistungsverkehr bzw. den Onlinehandel benötigt. Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.		
Zusatzangaben für juristische Personen, – die nicht Unternehmer sind, – die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben:			
Es wird eine USt-IdNr. beantragt, weil			
00	<input type="radio"/> innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich		
01	<input type="radio"/> voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).		
02	<input type="radio"/> voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).		
03	<input type="radio"/> neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchssteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).		
04	<input type="radio"/> Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergeben:		
05	USt-IdNr.	Vergabedatum:	(YY.MM.JJJJ)

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

8. Anlagen

- | | | |
|-----|--|--|
| 130 | <input type="checkbox"/> Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gem. § 87a Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 AO (Tz. 1.1) | <input type="checkbox"/> Vollmacht (Tz. 1.4) |
| 131 | <input type="checkbox"/> Satzung, Statut, Verfassung o. A. (Tz. 1.2) | <input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht (Tz. 1.5) |
| 132 | <input type="checkbox"/> Protokoll der Mitgliederversammlung mit Liste der Vorstandsmitglieder (Tz. 1.2) | <input checked="" type="checkbox"/> Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.6) |
| 133 | <input type="checkbox"/> Protokoll der Gründungsversammlung (Tz. 1.2) | <input type="checkbox"/> Liste der Organgesellschaften (Tz. 3) |
| 134 | <input type="checkbox"/> Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes (Tz. 1.2) | <input type="checkbox"/> Übersicht weitere Schnittstellen (Tz. 6.12) |
| 135 | <input type="checkbox"/> <input type="text"/> | |

Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren empfiehlt sich, um keine Fristen zu verpassen

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93, 97 und 138 AO erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Verwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Finanzamt.

136 Musterstadt, 29.08.2022

Ort, Datum

Manfred Müller

Unterschrift(en) gesetzliche(r) Vertreter(in)
bzw. dessen/deren Vertreter/Vertreterin(nen) oder des/der Bevollmächtigten

Der **Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland** ist umsatzsteuerlich oft problematisch.

Rechnungen aus dem Ausland sind häufig **Nettorechnungen ohne Umsatzsteuer** im Gegensatz zu Inlandsrechnungen, die mit Umsatzsteuer erfolgen
→ **jedoch kein Steuersparmodell!**

Daher kommt es hier zu einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, d.h.:

Kirchengemeinde muss auf die Rechnung Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen.

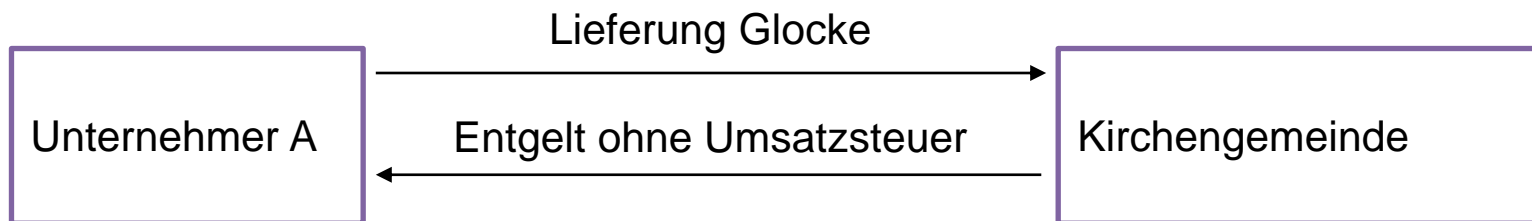
Dies gilt für:

- Einkauf von Gegenständen aus der EU (Innergemeinschaftliche Erwerbe)
- Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland

Innergemeinschaftliche Erwerbe bei Lieferungen aus dem EU-Ausland (Wareneinkauf aus einem anderen Mitgliedstaat)

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde erwirbt eine neue Glocke für ihre Kirche vom Unternehmer A aus Österreich für 80.000 €.



Was ist zu tun?

- **Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen**

entsprechend Hinweis auf Rechnung ist Umsatzsteuer aufzuschlagen und zu erklären (Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuerjahreserklärung)

Kein Eintrag notwendig, Berechnung erfolgt automatisch

31					
32	Innergemeinschaftliche Erwerbe				
33	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)	91			
34	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	80.000,--		98
35	zum Steuersatz von 7 %	93			
36	zu anderen Steuersätzen	95			
37	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94			96

- **Steuerschuld ggf. auch bei Kleinunternehmer (19 UStG)**
- **Vorsteuer-Abzug prüfen (§ 15 Abs. 1 UStG)** maßgeblich ist die Verwendung der Lieferung für den unternehmerischen, steuerpflichtigen Zweck! Im Beispiel kein Vorsteuerabzug bei Bezug der Glocke für den hoheitlichen Bereich!

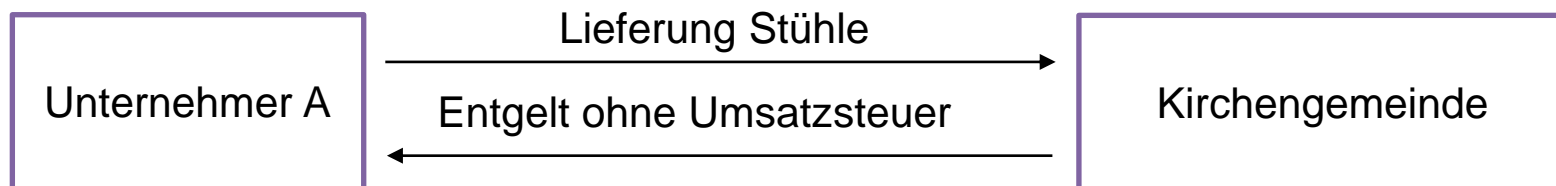
Rechnungsbetrag / Nettobetrag

Wareneinkauf aus dem Drittland (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG)

Sachverhalt:

- Einfuhrumsatzsteuer § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Erhebung durch die Zollverwaltung
- Steuerentstehung unabhängig von der Verwendung
- Informationen unter www.zoll.de
- Ggf. Vorsteuerabzug im Rahmen der Umsatzsteuererklärung bzw. der Umsatzsteuervoranmeldungen

Beispiel: Eine Kirchengemeinde erwirbt neue Stühle für ihre Kirche vom Unternehmer A aus der Schweiz für 10.000 €.



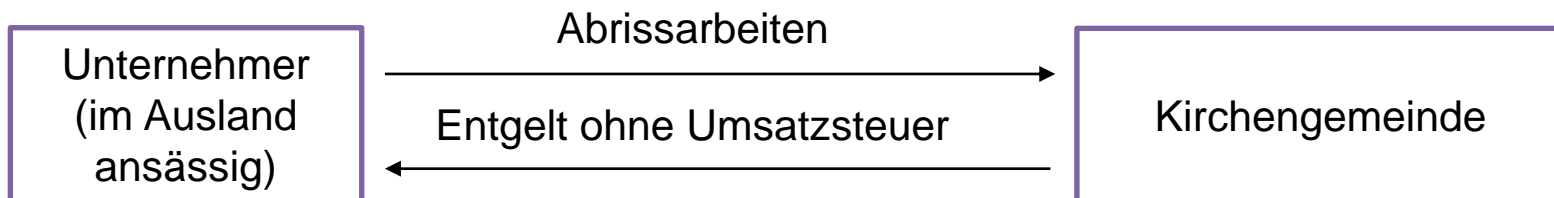
§ 13b UStG bei Leistungsbezügen aus dem Ausland (Grenzüberschreitender Bezug von Dienstleistungen):

Sachverhalt

Eine jPöR bezieht eine sonstige Leistung/Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers (z.B. Abrissarbeiten eines im Polen ansässigen Bauunternehmers) in Höhe von 50.000 €

Problem:

Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die in Deutschland ansässige jPöR (Reverse Charge, § 13 b UStG)



Was ist zu tun?

- **Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen**

entsprechend Hinweis auf Rechnung ist Umsatzsteuer aufzuschlagen und zu Erklären (Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuerjahreserklärung)

38	Leistungsempfänger als Steuerschuldner				
39	(§ 13b UStG)				
40	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46		47	
41	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73		74	
42	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 12 UStG)	84	50.000,--	85	9.500,--
43	Übertrag zu übertragen in Zeile 45				

- **Übergang der Steuerschuldnerschaft auch bei Kleinunternehmern im Sinne des § 19 UStG**
- **Vorsteuer-Abzug prüfen (§ 15 Abs. 1 UStG)** maßgeblich ist die Verwendung der Leistung für unternehmerische, steuerpflichtige Zwecke

- Elektronische Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung gem. § 18 UStG über das Elster-Portal (bei Kleinunternehmer nach Rücksprache mit der OFD Karlsruhe derzeit nicht erforderlich)
- Elektronische Abgabe von **unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen (Elster-Portal)**. Gleichzeitig wird die Steuer für den jeweiligen Voranmeldezeitraum (sogenannte Vorauszahlung) fällig
Bei Kleinunternehmern nur notwendig bei innergemeinschaftlichen Erwerben i.S.d. § 1a UStG oder Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
- Steueranmeldung (Unternehmer berechnet selbst die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss)
- Verantwortlich für die Steuererklärung ist grundsätzlich der erste Vorsitzende des Kirchengemeinderats.



Noch Fragen ?

**Ansonsten vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**